

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

---

## 35. Geschäftsordnung des interimistischen Rektorats bis zum Amtsantritt der neu gewählten Rektorin bzw. des neu gewählten Rektors

### § 1 MITGLIEDER, ALLGEMEINES

- (1) Das interimistische Rektorat besteht aus
  - dem Vizerektor für Lehre und Studium / geschäftsführendem Rektor
  - der Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit
  - dem Vizerektor für Internationales und Digitalisierung
  - der Vizerektorin für Kommunikation und Wissensmanagement
- (2) Das interimistische Rektorat leitet gemäß § 24 Abs. 3 UG die Universität und vertritt diese nach außen. Das interimistische Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Die Mitglieder des interimistischen Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des interimistischen Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

### § 2 AUFGABENVERTEILUNG

- (1) Gemäß § 22 Abs. 6 UG sind die nachstehenden Angelegenheiten vom jeweiligen Mitglied des interimistischen Rektorats allein zu besorgen:
- (2) Geschäftsführender Rektor / Vizerektor für Lehre und Studium
  - Personalmanagement, Personalentwicklung und Berufungsmanagement, Amt der Universität (§ 125 UG)
  - Qualitätsmanagement Personal
  - Budget- und Finanzangelegenheiten
  - Datenschutz
  - Studien- und Lehrangelegenheiten einschließlich der Studienadministration
  - Qualitätsmanagement Lehre
  - Studienergänzungen und andere extra-curriculare Lehrangebote
  - Doktorats Programme
  - Universität 55 PLUS, Lifelong learning
  - Postgraduale Ausbildungen, Universitätslehrgänge, soweit nicht dem Rektorat nach der Satzung Kompetenzen zukommen.
  - Akkreditierungen
- (3) Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit:
  - Forschungsangelegenheiten (Forschungsservice)
  - Nationale und internationale Forschungsnetzwerke und Partnerschaften

- Wissens- und Technologietransfer
  - Qualitätsmanagement Forschung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
  - Evaluierung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten
  - Forschungsdokumentation
  - Kontakt zu Förderinstitutionen (national und international)
  - Nachhaltigkeit inkl. PLUS Green Campus
  - Arbeitnehmer\*innenschutz
  - Tierhaltung
  - Universitätssport
- (4) Vizerektor für Internationales und Digitalisierung
- Internationalisierungsstrategie
  - Programme für Studierenden- und Lehrendenmobilität
  - Internationale Lehrkooperationen, Universitätspartnerschaften, Erasmus Allianzen (insb. CIVIS)
  - Koordination der Weiterentwicklung der Digitalisierung in Forschung, Lehre und Administration
  - IT-Infrastruktur und -Systeme inkl. SCC, IT-Sicherheit
  - Allgemeine Wirtschaftsdienste
  - Strategische Standortentwicklung sowie Bauplanung und Umsetzung
- (5) Vizerektorin für Kommunikation und Wissensmanagement
- Interuniversitäre Kooperationschwerpunkte
  - Bibliothekswesen und Wissensmanagement
  - Family, Gender, Disability & Diversity
  - Public Relations und Universitätskommunikation
  - Fundraising und Sponsoring
- (6) Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftsordnung entscheidet das interimistische Rektorat gemeinsam.

### **§ 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- (1) Die Mitglieder des interimistischen Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des interimistischen Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Angelegenheiten des interimistischen Rektorats betreffen und nicht in ihre/seine alleinige Zuständigkeit fallen, Einsicht zu nehmen.
- (2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des interimistischen Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des interimistischen Rektorats:
- a) Entwurf der Satzung sowie Entwürfe für Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
  - b) Erstellung und Änderung des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);
  - c) Erstellung und Änderung des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);

- d) Entwurf der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
- e) Bestellung und Abberufung der Leiter/innen von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG);
- f) Festlegung der Grundsätze der Zielvereinbarungen (im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 6 UG);
- g) Festlegung der Grundzüge der Budgetierung;
- h) Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG);
- i) Vorlage des Budgetvoranschlages an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z. 14a UG);
- j) Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
- k) Errichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Z 12 UG;
- l) Genehmigung von Richtlinien, Standard Operating Procedures (SOPs) und Betriebsvereinbarungen;
- m) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer/innen der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG (§ 22 Abs. 1 Z 16 UG);
- n) Erlassung von Rahmenbestimmungen für Aktivbezüge, Versorgungsbezüge und soziale Zuwendungen;
- o) Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen ab einer Summe von € 10.000,--
- p) Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u.Ä.) und Haftungsübernahmen;
- q) Abschluss von Verträgen und Kooperationen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, Abschluss von Sponsoringvereinbarungen sowie die Annahme von Schenkungen (z.B. Geräte, Bücher, etc.), die Folgekosten von mehr als € 10.000,-- per anno nach sich ziehen;
- r) Externe Evaluierungen (§ 14 Abs. 5 UG), sowie Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG)
- s) Zurückverweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG). In schwerwiegenden Fällen ist der Universitätsrat zu informieren.
- t) Festlegung der Richtlinien für das Habilitationsverfahren (§ 103 UG) und für das Berufungsverfahren (§ 98 UG);
- u) Ausschreibung von Professor/inn/enstellen (§ 98 Abs. 2 UG und § 99 UG);
- v) Grundsätzliche Fragen der Universitätspolitik (z.B. Leitbild, Unternehmensstrategie, Bauvorhaben, Beteiligungen, Partnerschaften, Kooperationen, Fragen der Personalplanung und Personalpolitik);
- w) Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
- x) Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG);
- y) Universitätskuratorium
- z) Interne Revision (inkl. PLUS-S internes Kontrollsystem)
- aa) Entscheidung über Veränderungen im Stellenplan
- bb) Entscheidung über Stellennachbesetzungen und ihr Verfahren
- cc) Ausübung des Aufgriffsrechts an Dienstleistungen (§ 106 Abs. 3 UG)

- (3) Der Vizerektor für Lehre und Studium vertritt als geschäftsführender Rektor das interimistische Rektorat nach außen. Ihm obliegen die Aufgaben gemäß § 23 UG. Er übt diese Aufgaben als monokratisches Organ aus. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des interimistischen Rektorats vollzogen werden.  
Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 UG festgelegten Kompetenzen werden folgende Aufgaben vom geschäftsführenden Rektor besorgt:
- a) Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiter\*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 22 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 20 Abs. 5 UG);
  - b) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
  - c) Entzug der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG;
  - d) Wahrnehmung der Kompetenzen des Rektorats im Habilitationsverfahren gemäß der vom Rektorat beschlossenen Richtlinie (§ 103 UG);
- (4) Folgende Angelegenheiten kommen dem Vizerektor für Lehre und Studium zu:
- a) Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG);
  - b) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG);
  - c) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 (§ 22 Abs. 1 Z 9a);
  - d) Abschluss der Arbeitsverträge, freie Dienstverträge und Werkverträge mit Personen, die ausschließlich in der Lehre eingesetzt werden;
  - e) Alle weiteren Kompetenzen in Studienangelegenheiten, die nach dem UG in die Zuständigkeit des Rektorats fallen.
  - f) Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) (§ 22 Abs. 1 Z. 11 UG)
- (5) Folgende Angelegenheiten sind vom geschäftsführenden Rektor gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit wahrzunehmen:
- a) Entscheidung über Veränderungen im Stellenplan
  - b) Entscheidung über Stellennachbesetzungen und ihr Verfahren
  - c) Budgetplanung, Rechnungsabschlüsse
- (6) Alle Aufgaben, die in den vorangehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich erfasst sind, sind von jenem Mitglied des interimistischen Rektorats zu besorgen, in dessen Wirkungsbereich sie nach der allgemeinen Aufgabenumschreibung (§ 2) fallen. Ebenso ist die Fristsetzung bei Säumigkeit von Organen (§ 47 UG) vom zuständigen Mitglied des interimistischen Rektorats wahrzunehmen.
- (7) Bei Angelegenheiten, die vom interimistischen Rektorat gemeinsam zu besorgen sind, ist die gemeinsame Entscheidung mit Aktenvermerk zu dokumentieren. Außenwirksame Erledigungen sind von den Mitgliedern des interimistischen Rektorats zu unterzeichnen, um die gemeinsame Entscheidung ersichtlich zu machen.
- (8) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (Angelegenheiten, die nach ihren gebarungsmäßigen Auswirkungen nicht zum laufenden Betrieb gehören), sind jedenfalls vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit dem geschäftsführenden Rektor zu treffen, sofern nach den obigen Bestimmungen nicht ohnehin die Zuständigkeit für mehrere Mitglieder des Rektorats vorgesehen ist.

#### **§ 4 EINBERUFUNG UND ABHALTUNG VON REKTORATSSITZUNGEN**

- (1) Die Sitzungen des interimistischen Rektorats werden durch ein Mitglied formlos (durch E-Mail) einberufen. Sitzungen des interimistischen Rektorats finden nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat statt.
- (2) Die Sitzungen des interimistischen Rektorats können in Präsenz oder auf elektronischem Weg bzw. in einem Hybrid-Modus abgehalten werden.
- (3) Das interimistische Rektorat kann weitere Personen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (4) Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Rektor geleitet. Er wird von den Vizerektoren/innen nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge vertreten. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Rektor koordiniert und ist fristgerecht vor den Sitzungen den Mitgliedern des interimistischen Rektorats per E-Mail zu übermitteln. Jedes Mitglied des interimistischen Rektorats hat das Recht, Tagesordnungspunkte zu beantragen.
- (5) Das interimistische Rektorat ist nur bei persönlicher Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Das abwesende Mitglied ist berechtigt, seine Stimme auf ein anderes Mitglied des interimistischen Rektorats zu übertragen.
- (6) Die Mitglieder des interimistischen Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

#### **§ 5 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG**

- (1) Das interimistische Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Rektors den Ausschlag (§ 22 Abs 5 UG). Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Jedes Mitglied des interimistischen Rektorats hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe gemäß § 7 AVG vorliegen. Insbesondere gilt dies auch für Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen oder die mit außeruniversitärer Tätigkeit oder mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.
- (3) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die vom geschäftsführenden Rektor und einem weiteren Mitglied des interimistischen Rektorats nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge unterfertigt werden. Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Stabstelle „Büro des Rektors“. In den Protokollen sind alle Beschlüsse des interimistischen Rektorats anzuführen.
- (4) Beschlüsse im Umlaufweg sind im Einvernehmen aller Mitglieder des interimistischen Rektorats zulässig. Die Umlaufbeschlüsse werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des interimistischen Rektorats unverzüglich zu übermitteln.

## **§ 6 VERTRETUNGEN**

- (1) Der geschäftsführende Rektor wird in seinem Verhinderungsfall von den Vizerektor/inn/en in nachstehender Reihenfolge vertreten:
  1. Vizerektor für Internationales und Digitalisierung
  2. Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit
  3. Vizerektorin für Kommunikation und Wissensmanagement
  
- (2) In den in § 2 Abs 3 bis 6 festgelegten Aufgaben werden der/die jeweilige Vizerektor/in bei deren/dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Rektor vertreten. Dies gilt auch für die im § 3 Abs 3 bis 6 den Vizerektoren/innen übertragenen Aufgaben, sofern die betreffende Aufgabe nicht mit dem geschäftsführenden Rektor gemeinsam zu erledigen ist. In diesen Fällen wird der/die verhinderte Vizerektor/in von dem/r Vizerektor/in gemäß der in Abs 1 festgelegten Reihenfolge vertreten.

## **§ 7 ZEICHNUNGSBEFUGNISSE**

Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten interimistischen Rektorats fallen, sind vom geschäftsführenden Rektor mit der Fertigungsklausel „Für das Rektorat“ zu unterzeichnen.

## **§ 8 FACH- UND DIENSTAUF SICHT**

Die Fachaufsicht im Hinblick auf die in dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten kommt dem jeweils nach dieser Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglied zu. Die Dienstaufsicht übt vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im Organisationsplan der geschäftsführende Rektor aus.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

Die Geschäftsordnung wurde vom Universitätsrat am 22. Dezember 23 genehmigt und tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit dem Amtsantritt der neu gewählten Rektorin bzw. des neu gewählten Rektors tritt die Geschäftsordnung außer Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:

Geschäftsführender Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg: A.o. Univ.-Prof. Dr. Martin Weichbold

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg